

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 311 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Dezember 2019 Nr. 2, 27. Jahrgang

Inhalt

Ankündigung zur geplanten Einziehung eines Teilstückes der Kastanienallee im Ortsteil Gölsdorf nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung

Amt Odervorland
- Die Amtsdirektorin -

Ankündigung zur geplanten Einziehung eines Teilstückes der Kastanienallee im Ortsteil Gölsdorf nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

Das Amt Odervorland beabsichtigt gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 GVBl. I/18, Nr. 37, die Gemeindestraße Kastanienallee auf einer Länge von 520 m teilweise, ab der Kreuzung K 6741 bis zur Kreuzung Dornröschenweg, einzuziehen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat die Einziehung eines Teilstückes der Kastanienallee am 10.04.2019 beschlossen. Mit der teilweisen Einziehung entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung (§ 8 Abs. 5 BbgStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Steinhöfel.

Für die Kastanienallee im Ortsteil Gölsdorf wurde 2018 eine Befahrbarkeitssicherung hergestellt. Hierzu wurde die vorhandene Kopfsteinpflasterstraße nach dem Profilausgleich mit einer Asphaltdecke überzogen. Aufgrund der vermehrten Nutzung der Straße durch den Zulieferverkehr zur örtlichen Biogasanlage mit bis zu 40 Tonnen schweren Fahrzeugen steht zu befürchten, dass die Straße der Belastung auf Dauer nicht standhält und kurzfristig erneute Reparaturen erforderlich sind. Zudem ist die Straße mit 3,30 m im Mittel nicht ausreichend dimensioniert, um hier einen Begegnungsverkehr zu gewährleisten, sodass ein Fahrzeug in die vorhandenen Entwässerungsmulden ausweichen muss. Das Amt Odervorland beabsichtigt, die Kastanienallee, Flur 1, Flurstück 410 (tlw) in der Gemarkung Gölsdorf teilweise einzuziehen und das zulässige Gesamtgewicht von Fahrzeugen auf 7,5 Tonnen zu begrenzen. Nach § 8 II BbgStrG ist eine Teileinziehung einer Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Die Bekanntmachung der Teileinziehung erfolgt öffentlich. Die Teileinziehung wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Die Teileinziehung wird im Straßenkataster des Amtes Odervorland vermerkt.

Die Unterlagen hierzu können in der Außenstelle Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, Bauamt, 15518 Steinhöfel zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten Außenstelle Steinhöfel:

Mo: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland, Außenstelle Steinhöfel, Bauamt, Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel, einzulegen.

Briesen (Mark), den 12.11.2019


Marlen Rost
Amtsdirektorin



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl
OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.